

## Geschäftsordnung

### der Sparte Tennis, Coppenbrügge

1. Der Verein führt den Namen "MTV Coppenbrügge, Sparte Tennis", und hat seinen Sitz in Coppenbrügge.

#### 2. Zweck

Die Sparte Tennis bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissports und der Geselligkeit seiner Mitglieder.

#### 3. Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglieder sind aktive oder passive (fördernde) Personen und Jugendliche. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet. Eine evtl. Ablehnung der Aufnahme erfolgt ohne Angabe von Gründen.

#### 4. Austritt, Ausschluß

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung und wird zum Ende des jeweils laufenden Quartals wirksam. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

Schädigung des Ansehens und der Belange der Sparte,  
Beitragsrückstand trotz Mahnung von länger als 6 Monaten.

Gegen einen Ausschließungsbescheid ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet.

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an der Sparte. Die gegenüber der Sparte bestehenden Verbindlichkeiten bleiben unberührt.

#### 5. Rechte und Pflichten, Beiträge

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der Sparte (aber auch des Hauptvereins) insbesondere stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Jugendliche haben kein Stimmrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Einrichtungen der Sparte zu fördern, die Geschäftsordnung und die danach ergangenen Bestimmungen zu beachten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen.

Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung des MTV und über die Höhe der weiteren Umlage die Mitgliederversammlung der Sparte.

Am Training und Spiel kann nur teilnehmen, wer Mitglied in der Sparte "Tennis" ist. Im übrigen gilt die Hallen- oder Platzordnung.

#### 6. O r g a n e (der Sparte)

Die Organe der Sparte sind die Mitgliederversammlung als oberstes und der Vorstand als ausführendes.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer und den Sport- und Jugendwarten.

Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Die Leitung der Sparte liegt in der Hand des Vorstandes, er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

#### Mitgliederversammlung

In den ersten 3 Monaten jedes Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die insbesondere über Entlastung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes, Satzungsänderungen und Umlagen beschließt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder oder des Vorstandes einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und mit einer Frist von 2 Wochen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

#### 7. Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufenden a.o. Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt über die Art der Liquidation und über die Verwertung des verbleibenden Vermögens.